

Einreicher: Bürgermeister

 öffentlich

Beschlussvorlage Nr.: 542-23

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Bau- Verkehr- und Umweltausschuss	15.11.2023					
Stadtrat	30.11.2023					

Betreff:

Teileinziehung einer Teilstrecke der Eisenwerkstraße in Calbe (Saale)					
Datum	Fachbereichsleiter/in	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Calbe (Saale) beschließt die Teileinziehung einer Teilstrecke der Eisenwerkstraße (Flur 15, Flurstück 10020) in Calbe (Saale) gemäß § 8 Abs. 3 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).

Die Verwaltung veranlasst die öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Teileinziehung im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale), die Antragstellung auf Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale).

Erläuterung/Begründung:

Mit dem In-Kraft-Treten des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 wurden gemäß § 51 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA alle bisherigen Stadt- u. Gemeindestraßen in Gemeindestraßen im Sinne dieses Gesetzes übergeleitet und gelten damit als öffentlich gewidmet.

Mit der Widmung erhält eine Straße, ein Weg oder Platz, die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung (§ 6 StrG LSA). Durch die straßenrechtliche Teileinziehung wird die öffentliche Widmung nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten beschränkt soweit dazu überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegend sind (§ 8 Abs. 3 StrG LSA).

Die Eisenwerkstraße, Teilstrecke zwischen Lessingstraße und Griebener Weg (Flur 15, Flurstück 10020) ist ein Teilstück der Fahrradachse vom Norden über das Zentrum zum Süden der Stadt Calbe (Saale) und soll im Rahmen einer Förderung zur nachhaltigen, multimodalen Mobilität als Fahrradstraße ausgewiesen werden.

Mit der Teileinziehung soll die Benutzungsart der Eisenwerkstraße auf Fußgänger- und Radverkehr beschränkt werden. Die Benutzungsart Fahrzeugverkehr mit mehrspurigen Fahrzeugen (LKW, PKW) wird in dem genannten Teilabschnitt ausschließlich für Anlieger im Sinne der §§ 14 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch und 22 Straßenanlieger StrG beschränkt. Die Beschilderung soll mit Zeichen 244 – Fahrradstraße erfolgen.

Aktuell ist der Straßenabschnitt Teil des Zonenbereichs und wird vornehmlich von Anwohnern der Wohnbebauung als Zufahrt genutzt. Die Schaffung von geordnetem Parkraum ist auf der angrenzenden Fläche (Flur 15, Flurstück 1002) geplant.

Die Voraussetzung für eine Teileinziehung des Straßenabschnittes aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles ist erfüllt und er kann im Sinne des Straßengesetzes zum Teil eingezogen werden.

Die genaue Lage ist dem dieser Vorlage eingefügtem Kartenausschnitt zu entnehmen.

Werden innerhalb der öffentlichen Auslegung keine Einwände vorgetragen, wird unmittelbar nach Ablauf des Auslegungszeitraums die Zustimmung des Salzlandkreises als Straßenaufsichtsbehörde gemäß § 8 Abs. 2 StrG LSA eingeholt. Nach erfolgter Zustimmung wird die straßenrechtliche Teileinziehung verfügt und im Amtsblatt der Stadt Calbe (Saale) öffentlich bekannt gemacht.

Anlagenverzeichnis:

Kartenausschnitt

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage		☐ Ja	☒ Nein
Pflichtaufgaben ☒	Freiwillige Aufgaben ☐		
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr		☐ Ja	☒ Nein
Ergebnisplan ☐	Finanzplan/ Investitionstätigkeit ☐		
Veranschlagung im Finanzplan		☐ Ja	☐ Nein
Bemerkungen	Unterschrift Kämmerei		